

Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Informationen für Arbeitnehmende

Berufliche Vorsorge (GastroSocial Pensionskasse)

Für die berufliche Vorsorge endet der Versicherungsschutz spätestens 1 Monat nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Es ist keine Verlängerung der Versicherung möglich mit folgender Ausnahme. Falls das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde und Sie das 58. Altersjahr vollendet haben, besteht die Möglichkeit, die Vorsorge im bisherigen Umfang (wahlweise mit oder ohne Sparbeiträge) durch Beiträge weiterzuführen. Falls Sie dies wünschen, senden Sie GastroSocial bitte das ausgefüllte «Antragsformular Weiterversicherung» vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Versicherte ab 25 Jahren, welche mit dem Stellenwechsel auch in eine neue Pensionskasse eintreten, müssen sicherstellen, dass ihr Pensionskassenguthaben an die neue Vorsorgekasse überwiesen wird. Senden Sie uns das Formular «Austrittsleistung – Überweisung Pensionskassenguthaben (Stellenwechsel)» ausgefüllt zu. Das Formular ist auf unserer Website gastrosocial.ch abrufbar. Arbeitnehmende, die wieder eine Stelle bei einem Arbeitgeber antreten, der bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossen ist, brauchen betreffend Übertrag ihres Pensionskassenguthabens nichts zu unternehmen.

Falls Sie nicht in eine neue Pensionskasse eintreten und arbeitslos oder nicht mehr erwerbstätig sind, können Sie auf Verlangen bei der Stiftung Auffangeinrichtung die berufliche Vorsorge (2. Säule) freiwillig weiterführen (aeis.ch).

Unfallversicherung nach UVG (SWICA)

Der Versicherungsschutz bei Nichtberufsunfällen (NBU) endet grundsätzlich 31 Tage nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Die Versicherten können jedoch eine Abredeversicherung (Verlängerung des Versicherungsschutzes) für eine Verlängerung von bis zu 6 Monaten abschliessen. Diese Abredeversicherung muss vor Ende der Nachdeckung (innerhalb 31 Tagen nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses) beantragt werden. Ein Merkblatt dazu ist auf swica.ch verfügbar.

Austretende Arbeitnehmende, welche nicht mehr NBU-versichert sind (z.B. wegen Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Reduktion des Arbeitspensums auf weniger als 8 Stunden pro Woche) müssen bei ihrer persönlichen Krankenpflegeversicherung (Krankenkasse) die Unfalldeckung einschliessen.

Krankentaggeldversicherung KTG (SWICA)

Der KTG-Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber endet bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses und kann nicht verlängert werden. Die Versicherten haben während 90 Tagen das Recht, ohne neue Gesundheitsprüfung den Übertritt in die Einzelversicherung von SWICA zu beantragen. Auf swica.ch ist das entsprechende Formular abrufbar.

Arbeitslosigkeit

Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit müssen sich die Versicherten selber frühzeitig beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden. Dies kann online über den eService «Anmeldung zur Arbeitsvermittlung (RAV)» erfolgen oder durch persönliches Erscheinen beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

Verlassen der Schweiz

Wer als Schweizer Staatsbürger in ein Land ausserhalb der EU/EFTA auswandert, kann sich bei der AHV als Auslandschweizer freiwillig weiterversichern. Ausländer aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA ohne Sozialversicherungsabkommen können – sofern sie während mindestens 1 Jahr AHV-Beiträge bezahlt haben und die Schweiz definitiv verlassen – die Rückzahlung der AHV-Beiträge beantragen (Beiträge Arbeitgebende und Arbeitnehmende, 8.7 %, ohne Zins). Auf www.ahv.ch steht das Antragsformular zur Verfügung. Ferner können sich diese Personen ihr Pensionskassenguthaben (Austrittsleistung) ausbezahlen lassen. Das Formular «Austrittsleistung – Barauszahlung Pensionskassenguthaben» ist auf gastrosocial.ch abrufbar.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die oben aufgeführten Informationen erhalten zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Das Formular muss nicht an die GastroSocial Ausgleichskasse oder Pensionskasse gesendet werden.